



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 041/12/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	26.04.2012	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.05.2012	öffentlich

Beschluss über die Verlängerung der Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO für den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Sulzbacher Straße", Neufestsetzung im Bereich der Bebauungspläne 04.16, 04.16/1, 04.16/2 und 04.23/1 im östlichen Bereich der Sulzbacher Straße von Gebäude Sulzbacher Straße 162 bis Sulzbacher Straße 208, Gemarkungen Backnang und Strümpfelbach, Planbereich 04.16/3 (teilweise 04.23)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO für Baden-Württemberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Sulzbacher Straße", Neufestsetzung im Bereich der Bebauungspläne 04.16, 04.16/1, 04.16/2 und 04.23/1 im östlichen Bereich der Sulzbacher Straße von Gebäude Sulzbacher Straße 162 bis Sulzbacher Straße 208, Gemarkungen Backnang und Strümpfelbach, Planbereich 04.16/3 (teilweise 04.23) in Backnang folgende

Satzung über eine Veränderungssperre
(Verlängerung)

zu erlassen:

§ 1

- (1) Die vom Gemeinderat am 22.07.2010 erlassene Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bereich des künftigen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Sulzbacher Straße", Neufestsetzung im Bereich der Bebauungspläne 04.16, 04.16/1, 04.16/2 und 04.23/1 im östlichen Bereich der Sulzbacher Straße von Gebäude Sulzbacher Straße 162 bis Sulzbacher Straße 208, Gemarkungen Backnang und Strümpfelbach, Planbereich 04.16/3 (teilweise 04.23) in Backnang wird entsprechend § 17 Abs. 1 BauGB um 1 Jahr verlängert.
- (2) Die Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 07.07.2010, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft sobald der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:					
Haushaltsansatz:				EUR		EUR	
Haushaltsrest:				EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR		EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:					
15.03.2012		I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift		Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.04.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Sulzbacher Straße", Neufestsetzung im Bereich der Bebauungspläne 04.16, 04.16/1, 04.16/2 und 04.23/1 im östlichen Bereich der Sulzbacher Straße von Gebäude Sulzbacher Straße 162 bis Sulzbacher Straße 208, Gemarkungen Backnang und Strümpfelbach, Planbereich 04.16/3 (teilweise 04.23) in Backnang beschlossen. Die Änderung der betroffenen Bebauungspläne ist aufgrund verschiedener Bauabsichten im rückwärtigen Bereich der Baugrundstücke erforderlich, da nach der bisherigen Planung keine derartigen baulichen Nutzungen möglich waren. In diesem Zusammenhang sollen auch die alten Bebauungsplanfestsetzungen an die heutigen Anforderungen und die aktuelle Baunutzungsverordnung angepasst werden. Die Neuplanung beinhaltet insbesondere auch, dass die entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden sollen und damit nicht zulässig sind.

Neben der Bebauungsplanaufstellung wurde wegen Anträgen auf Zulassung von Spielhallen auch eine Veränderungssperre erlassen. Der Bebauungsplan kann jedoch u.a. wegen vieler anderer Verfahren und der umfangreichen Abstimmungen bezüglich der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung einschließlich der artenschutzrechtlichen Überprüfungen nicht bis zum Ablauf der Veränderungssperre zum Abschluss gebracht werden. Danach ist eine Verlängerung der Veränderungssperre erforderlich.

Die Gründe für den Erlass der Veränderungssperre sind noch uneingeschränkt gegeben.